



Grund- und Mittelschule Langweid
Schulstr. 9, 86462 Langweid
Telefon: 08230/5434 Telefax:
08230/690953
email: rektorat@gs-ms-langweid.de
homepage: www.schule-langweid.de



09.11.2020

Informationen zur Aufnahme in die Grundschule Langweid im Schuljahr 2021/22

für Eltern von Vorschulkindern.

1. Rechtliche Rahmenbedingungen

Alle Kinder sind ab einem bestimmten Alter schulpflichtig. Dabei gibt es aber verschiedene Möglichkeiten der Einschulung, die abhängig sind von bestimmten Fristen und der Entwicklung des Kindes. Diese Möglichkeiten sind in der folgenden Tabelle aufgelistet.

a) Fristen:

Möglichkeit	Fristen	Erklärungen
Reguläre Einschulung	Geburtsdatum: <u>01.7.2015 – 30.09.2016</u>	Regelfall , da die Schule für das Eingangsalter 6 Jahre geschaffen und auf die geistigen und körperlichen Fähigkeiten eines 6-jährigen Kindes abgestimmt ist.
Korridor	Geburtsdatum: <u>01.7.2016 – 30.09.2016</u>	Seit 2019 gibt es für Kinder die zwischen Juli und September geboren sind die Möglichkeit, den Schulbeginn um ein Jahr zu verschieben. Eltern und Schule haben vor der Entscheidung die Pflicht zur Beratung . (weitere Infos: siehe 1b)
im Vorjahr zurückgestellt	Geburtsdatum: <u>01.10.2014 – 30.09.2015</u>	Hier ist keine weitere Zurückstellung möglich, ansonsten Prüfung des sonderpädagogischen Förderbedarfs
auf Antrag schulpflichtig	Geburtsdatum: <u>01.10.2016 – 31.12.2016</u>	Diese Möglichkeit gibt es, weil sich die Entwicklung des einzelnen Kindes nicht auf einen Stichtag festlegen lässt. Die Eltern können einen formlosen Antrag an die Schulleitung stellen, wenn aufgrund der körperlichen, geistigen und sozialen Entwicklung zu erwarten ist, dass ihr Kind mit Erfolg am Unterricht teilnehmen wird.
auf Antrag schulpflichtig	Geburtsdatum: <u>ab 1.1.2016</u>	Hier ist zusätzlich ein schulpsychologisches Gutachten notwendig.
Zurückstellung:	<p>Es kann sein, dass ein Kind zwar das Einschulungsalter erreicht hat, dass aber aufgrund seiner körperlichen, geistigen und sozialen Entwicklung zu erwarten ist, dass das Kind <u>nicht</u> mit Erfolg am Unterricht teilnehmen kann. Deshalb kann in begründeten Ausnahmefällen das Kind ein Jahr vom Schulbesuch zurückgestellt werden.</p> <p>Die Zurückstellung kann der Fall sein, wenn das Kind körperlich nicht belastbar ist, es sich überhaupt nicht von der Mutter lösen kann, es wegen längerer Krankheit den normalen Entwicklungsstand noch nicht erreicht hat oder die sprachliche Entwicklung oder Auffassung nicht wie bei Gleichaltrigen ist.</p> <p>Die letzte Möglichkeit zur Entscheidungsfindung ist ein Schulfähigkeitstest, den erfahrene Kollegen durchführen und bei dem mit dem zukünftigen Schulkind gearbeitet wird. Es findet zusätzlich ein eingehendes Beratungsgespräch mit Eltern, Lehrern und Schulleitung statt. Eine Zurückstellung nach der Einschulung ist bis 30.11.2021 möglich.</p>	

b) Einschulungskorridor:

Zunächst gilt auch für die Kinder, die vom 01.07.2021 bis zum 30.09.2021 sechs Jahre alt werden die Schulpflicht.

Für diese Kinder gibt es aber die Möglichkeit, den Schuleintritt auf das Schuljahr 2022/23 zu verschieben. Die Entscheidung treffen die Eltern. Schule und Eltern haben vor der Entscheidung die Pflicht zur Beratung. Der Ablauf sieht so aus:

- Anmelde- und Einschulungsverfahren ohne Änderungen wie alle anderen Kinder
- **Schule berät und spricht Empfehlung aus (Die Eltern bekommen rechtzeitig alle Unterlagen von uns.)**
- **Erziehungsberechtigte entscheiden**
- bei Verschieben der Einschulung auf das Schuljahr 21/22: schriftliche Mitteilung der Eltern bis spätestens 10. April 2021 an die Schule (**liegt Erklärung zum Stichtag nicht vor, wird das Kind schulpflichtig**)
- Da die Gemeinde in jedem Jahr bereits vor dem 10. April die Planungen für das nächste Kindergartenjahr erstellen muss, haben wir den **Eingangstermin für die schriftliche Erklärung auf 31.01.2021 vorverlegt**. Wir bitten hier um zuverlässige Kooperation. Das Recht der Eltern, die Entscheidung bis zum 10. April abzuändern, bleibt selbstverständlich erhalten.
- Für **letztjährige Korridorkinder** ist eine weitere Verschiebung der Einschulung nicht möglich, eine Zurückstellung kommt nur im Ausnahmefall nach Prüfung der Schulfähigkeit/des sonderpädagogischen Förderbedarfs in Frage.

2. Vorzulegende Dokumente und Unterlagen

Um Sie zu informieren und damit Sie vielleicht schon mit der Sammlung beginnen können, hier eine Zusammenstellung der vorgeschriebenen Unterlagen zur

Schuleinschreibung am Dienstag, den 02.03.2021

- Geburtsurkunde Ihres Kindes bzw. das Familienstammbuch
- bei Alleinerziehenden die Sorgerechtsurkunde
- bei zurückgestellten Kindern den Zurückstellungsbescheid
- U 9 oder Vorsorgeuntersuchungsbestätigung
- **Achtung:** nur Teilnahmekarte (farbige Karte hinten im Untersuchungsheft), Schule darf aus Datenschutzgründen das Untersuchungsheft nicht sehen!!
- Nachweis der Schuleingangsuntersuchung beim Gesundheitsamt**
- Übergabebogen des Kindergartens an die Grundschule (Sie bekommen diesen Bogen nach einem Gespräch im Kindergarten. Falls dieses Gespräch bis 31.01.2020 noch nicht stattfinden konnte, liefern Sie diesen Bogen einfach nach.)
- **Nachweis der Masern-Impfung (Diese Nachweise werden uns von den Kindergärten weitergereicht. Falls Sie den Nachweis noch nicht abgeliefert haben, bitten wir um baldige Erledigung, damit wir die organisatorischen Maßnahmen ordentlich durchführen können.)**

****Info zur Schuleingangsuntersuchung:**

Die Schuleingangsuntersuchung findet in den beiden letzten Kindergartenjahren statt (Bestimmungen wurden 2020 geändert). Durch die Überlastung der Gesundheitsämter aufgrund der Corona-Pandemie wurden sie seit März 2020 nicht mehr durchgeführt. Falls diese Untersuchungen wieder stattfinden sollten, geben Sie den Nachweis danach bei uns ab.

3. Infos zur Klasseneinteilung

Die Klasseneinteilung obliegt ausschließlich der Schulleitung. Sie wird vorgenommen nach Ortsteilen (Wohngebieten), dem Bekenntnis bzw. dem besuchten Religionsunterricht, der Kenntnis der deutschen Sprache, wenn möglich nach einer Gleichverteilung der Buben und Mädchen und der Verfügbarkeit der Lehrer.

Stettenhofener und Foreter Kinder können aufgrund von Zahlen/Bekenntniszugehörigkeit ev. nicht in eine Klasse kommen.

Ethik und Religionsstunden finden meist klassen- und ev. auch stufenübergreifend statt und können deswegen am Nachmittag liegen. Ein Antrag auf Teilnahme am ev. und kath. Religionsunterricht oder Ethik ist möglich. (z.B. für griech.-orth. oder bekenntnislose Schüler oder Schüler, die nicht in ISU sondern in Ethik gehen wollen.) Er liegt im Bedarfsfall den Unterlagen bei, die Sie im Januar per Post bekommen.

Die Schule richtet sich auch nach den Wünschen der Kinder, sie dürfen bei der Einschreibung eine Auswahl von 2 – 3 Freunden angeben, damit möglichst kein Kind in einer Klasse mit lauter unbekanntem Schulkameraden landet.

Aus gutem Grund wird es keine Auskunft über Klassenzusammensetzung und Klassenleiter vor dem ersten Schultag geben!!!

4. Hinweise zur Schulfähigkeit

Über das Thema Schulfähigkeit gibt es in den Medien reichlich Lesestoff.

Unsere Kolleginnen Doris Kratzer und Carola Scherer haben dazu für Sie folgende Kurzzusammenfassung erstellt:

a) körperliche Schulreife

Stabile Gesundheit, Belastbarkeit, Sinne funktionieren, Geschicklichkeit in Grob- und Feinmotorik, gutes Reaktionsvermögen, U9

b) Motivation

Vorfreude auf die Schule, positiv auf die Schule einstellen, Lernbereitschaft, grundsätzliches Interesse, Neugier und Freude an der Arbeit müssen vom Kind ausgehen

c) Soziale Kompetenzen

Emotionale Stabilität, Verhalten in der Gruppe

d) Arbeitsverhalten:

Ausdauer und Genauigkeit, Selbstständigkeit, Konzentrationsfähigkeit

e) Geistige Voraussetzungen

- Lesen: Formauffassung und Unterscheidungsvermögen
- Schreiben: Feinmotorik (Stifthaltung)
- Rechnen: Erfassen von Größen, Mengen und Ordnungsverhältnissen
- Umwelterfassung: Beobachtungsgabe, kritisches Beobachten
- Lern- und Arbeitsreife: Konzentrations- und Merkfähigkeit
- Sach- und Sprachdenken: Bildliche Gegenstands- und Situationserfassung, Sprach- und Inhaltserfassung
- Rechtschreiben: phonologische Bewusstheit